

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs (§ 43 StGB) ist die Anstiftung zum versuchten Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB immer strafbar. Die Anstiftung zum Versuch eines Vergehens ist dagegen nur dann strafbar, wenn die besondere Strafnorm den Versuch ausdrücklich «mit Strafe bedroht. Die Anstiftung zur versuchten Übertretung ist niemals strafbar.

ec) Grundsätzlich ist nur die Anstiftung, strafbar, die zumindest zu einer strafbaren Vorbereitungshandlung geführt hat. In Ausnahmefällen ist bei Verbrechen im Sinne des § 1 StGB auch die versuchte (oder erfolglose) Anstiftung mit Rücksicht auf die größere Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Handlungen strafbar (vgl. § 49a StGB).

*Versuchte Anstiftung ist strafbar, wenn der Anstifter einen anderen zur Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 StGB auf gefordert hat und das Verbrechen nicht oder unabhängig davon zur Ausführung gelangt ist.* Die versuchte Anstiftung zum Vergehen und die versuchte Anstiftung zur Übertretung sind nach der gesetzlichen Regelung des § 49 a StGB nicht strafbar.

Eine versuchte Anstiftung zum Verbrechen liegt einmal vor, wenn der Aufgeforderte das Verbrechen nicht begangen hat. Die Gründe für die Nicht-Ausführung des Verbrechens durch den Aufgeforderten sind unerheblich.

A. fordert den B. auf, sich eine Schußwaffe zu verschaffen und damit den X. zu töten. B. entschließt sich daraufhin, das Verbrechen zu begehen. Er verschafft sich auch eine Waffe und die dazu gehörige Munition in der von A. vorgeschlagenen Art und Weise. Danach erstattet jedoch ein Bürger bei unseren Staatsorganen pflichtgemäß Anzeige gegen B. wegen unbefugten Waffenbesitzes. B. wird festgenommen. Er ist wegen unbefugten Waffenbesitzes gemäß § 2 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust<sup>2</sup> strafrechtlich verantwortlich. A. hat sich strafbar gemacht wegen Anstiftung zum unbefugten Waffenbesitz (§ 2 der genannten Verordnung, § 48 StGB) und wegen versuchter Anstiftung zum Mord (§§ 211, 49 a Abs. 1 StGB).

Eine versuchte Anstiftung zum Verbrechen liegt weiter dann vor, wenn der Täter ein ganz anderes Verbrechen ausgeführt hat als das, wozu er aufgefordert worden ist. Dabei muß es sich um eine wesentliche Abweichung handeln; denn im Falle einer unwesentlichen Ab-

<sup>2</sup> GBL I, S. 649.